

datiert vom Jahre 1409.<sup>1)</sup> Zum Gericht gehörten auch die Fürsprecher, deren drei waren, „die den Parteien, welche ihrer begehrt, das Wort getreulich tun sollen.“ Dafür hatten sie in Eigentums- und Erbklagen auf den ersten Rechtstag 9 Pfennig, auf den zweiten Rechtstag und in andern gemeinen Sachen 6 Pfennig anzusprechen. „Und die Fürsprecher sollen niemand höher treiben bei einer Straf von 10 Schillingen.“<sup>2)</sup>

Den Gerichtsboten durfte der Herr von Windeck allein setzen mit Zustimmung des Markgrafen. Und von solchen Diensten wegen hat derselbige zu nießen drei Äckerlein auf ein Feuch Felds bei dem Schußrain gegen dem Wasserbett zu gelegen.

Gerichtssitzung war alle 14 Tage „nach altem Herkommen“ jedesmal am Dienstag.<sup>3)</sup> „Von ehrenhafter Not wegen“ und mit Erlaubnis der Amtleute durfte der Schultheiß das Gericht auch zwischen dieser Zeit berufen. Einem Fremden mußte auf sein Begehren jederzeit Recht gesprochen werden. Der verurteilte Teil hatte jedoch dabei den Richtern 10 Schillinge oder einen Gulden als besondere Gebühr zu bezahlen „wegen der Saumnus.“ Die Gerichtssitzung mußte jedesmal am Sonntag vorher in den beiden Pfarrkirchen des Amtes zu Bühl und Kappel öffentlich verkündet werden, „auf daß Jedermann wisse sein Recht zu suchen.“

Zur Gerichtssitzung wurde mit der Bürgerglocke dreimal in bestimmten Zwischenräumen ein Zeichen gegeben. Nach dem dritten Glockenzeichen geht der Gerichtsbote auf's Rathaus und zündet dort „nach altem Brauch“ ein dünnes Wachslicht an ungefähr eine Spanne lang. Und wer dann von den Richtern erst nach Erlöschung des Lichtes kommt, der hat „zur Pön zu zahlen ein Plapart<sup>4)</sup> und zwar noch „vor sitzendem Gericht.“ Diese Straf gelder wurden am Schlusse des Jahres unter

<sup>1)</sup> Bühler Ortsiegel aus verschiedenen Jahrhunderten sind beschrieben und abgebildet in Fr. v. Weech, Siegel der Städte des Kreises Baden und Offenburg (Heidelberg 1904) S. 34 f. und Tafel LIV, LV. — Das neueste Stadtsiegel wurde nach dem Siegel von 1409 gestochen.

<sup>2)</sup> Unter diesen „Fürsprechern“ sind keine Anwälte im heutigen Sinn zu verstehen, sondern Mittelspersonen, welche die Sache ihres Klienten in dessen Gegenwart den Richtern vortrugen. Jeder unbescholtene Mann konnte Fürsprecher sein, doch scheint es, daß von obrigkeitwegen besondere Fürsprecher beim Bühler Gericht angestellt waren.

<sup>3)</sup> Daher kommt es, daß fast sämtliche vom Bühler Gericht ausgestellte mittelalterliche Urkunden von einem „Zistag“ datiert sind. Der Zistag, im Dialekt jetzt noch „Zist“ genannt, war dem altgermanischen Lichtgott Ziu mit dem blitzenden Schwerte geweiht, der auch der Gott des Krieges und der Gerechtigkeit ist.

<sup>4)</sup> Der Plapart war die kleinste damalige Silbermünze (ein halber Groschen) dem jetzigen Wert nach etwa 10 Pfennig.